

RS OGH 2017/9/26 4Ob64/17s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2017

Norm

ABGB §1175

UrhG

§11 Abs3 UrhG

Rechtssatz

Durch die Verbindung von mehreren selbstständigen Werken entsteht keine Miturheberschaft; dies auch dann nicht, wenn die Werke zum Zweck ihrer Verbindung geschaffen wurden. An den in der Regel selbstständig verwertbaren Werken besteht allerdings Teilurheberschaft. Durch die Werkverbindung entsteht zwischen den beteiligten Urhebern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 1175 ff ABGB.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/17s

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s

Veröff: SZ 2017/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131703

Im RIS seit

05.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at